Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Vizepräsidium Personalentwicklung & Leadership
Abt. Diversity & Collaboration

Fragen zur Vernehmlassungsversion des revidierten

Reglements betreffend Anliegen und Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten (RSETHZ 615)

Name und Organisation Vernehmlassungsteilnehmende

Konferenz des Lehrkörpers (KdL)

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen zur beiliegenden Verordnung:

Differenzierung informelle Phase

Ist die vorgesehene Differenzierung der informellen Phase in Zugang 1 «first level response» (vertrauliche Orientierung und Kurzzeit-Coaching) und Zugang 2 «Klärungsstelle» (systematische Klärung) verständlich?

Vgl. Art. 7, 8 und 14, 15

Die Differenzierung zwischen diesen 2 Stellen ist ersichtlich. Die Klarheit muss aber verbessert werden (vgl. Klarheit unten).

Glaubwürdigkeit

Gewinnt eine Externe Meldestelle für Meldungen zu unangemessenem Verhalten an Glaubwürdigkeit bezüglich Unabhängigkeit und Allparteilichkeit?

Vgl. Art. 9 und 16

Unabhängigkeit:

Die externe Meldestelle der ETH Zürich wird nirgends als unabhängig bezeichnet. Zusätzlich verunsichert die Formulierung in Art. 17.2. e. und f., denn es wird unterschieden zwischen "e. der externen Meldestelle der ETH gemeldet" und "f. mit ETH-unabhängigen Fachstellen besprochen". Das suggeriert, dass "die externe Meldestelle der ETH Zürich" nicht unabhängig ist.

Allparteilichkeit:

Die Allparteilichkeit ist ersichtlich.

Klarheit

Ist zu erwarten, dass Ratsuchende / Klärungswillige / Meldende sowie Vorgesetzte, die sich auch mit Antizipation, Prävention, Früherkennung befassen wollen, im neuen System den für sie richtigen Zugang finden?

Vgl. Art. 4, 6, 13 - 15

Für Ratsuchende / Klärungswillige / Meldende und Vorgesetzte ist es schwierig, sich in diesem Dokument zu orientieren und den richtigen Zugang zu finden. Das ist schade, denn in dieser Situation braucht man ein Dokument, das einem klar und rasch ans Ziel führt.

Spezifische Aspekte sind im Folgenden aufgelistet:

Art. 4 enthält allgemeine Statements zu Selbstverständlichkeiten, welche keiner der Rat- oder Hilfe-suchenden Gruppen direkt weiterhelfen. Hier würde man sich konkrete Information wünschen.

Art. 6 ist nicht klar formuliert, insbesondere Abs. 2 und 3 (Details im annotierten Dokument).

An dieser Stelle wäre für eine ratsuchende Person sehr hilfreich, eine klare Orientierung zu finden, analog der Auflistung in Art. 17.2, wobei Pt. c hier mit den internen Stellen (Art. 10, 7, 8) ergänzt werden könnte.

An dieser Stelle wäre auch eine übergeordnete Information hinsichtlich "vertraulich" – "nicht-vertraulich" hilfreich, wie für vertraulich in Art. 14 aufgeführt, wobei in diesem Zusammenhang eine Angabe, wie sich Respektstelle und Ombudsstelle inhaltlich unterscheiden, wünschenswert wäre.

Darauffolgend, oder innerhalb eines solchen Artikels, wäre ebenfalls die explizite Nennung der "nicht-vertraulichen" Wege hilfreich. Ein Hinweis, dass die Aufgaben der spezifischen Anlaufstellen in der Folge näher erläutert werden, könnte die Klarheit ebenfalls unterstützen.

Die Klarheit wird in Kapitel 2 auch beeinträchtigt durch die Reihenfolge der Artikel: intern (Art. 7 und 8), extern (Art. 9), intern (Art. 10 und 11) und durch den Unterbruch der inhaltlich zusammengehörenden Art. 9 und 11 durch Art. 10. Eine Reihenfolge von niederschwellig zu höher-schwellig würde die Klarheit unterstützen. Am klarsten für Rat-/Hilfesuchende wäre, wenn in Kapitel 2 die einzelnen Anlaufstellen in der Reihenfolge von Art. 17 a.-f. abgehandelt würden.

In Art. 11 (Interdisziplinäre Koordinationsgruppe) können die Abt. 1 und 2 verwirrend sein, denn einerseits ist es eine ständige Fachgruppe, andererseits wird sie fallbezogen zusammengesetzt. Die Listung der zugehörigen Einheiten kann abschreckend wirken, insbesondere die Involvierung der Hochschulkommunikation, aus der Perspektive jener betroffenen Personen, die ihr Anliegen keinesfalls in der Presse lesen möchten.

Ein geradliniger Ansatz wird auch dadurch beeinträchtigt, dass sich ein:e Rat-/Hilfesuchende:r die Informationen zum gleichen Thema in unterschiedlichen, entfernten Artikeln zusammensuchen muss. Wäre es nicht möglich, die Information von Art. 8 und 15, sowie Art. 9 und 16 zu fusionieren? So könnte die Information evtl. auch gestrafft werden? Andernfalls wäre äusserst hilfreich, einen abschliessenden Paragraphen zu haben, der auf den zugehörigen Artikel verweist, z.B. "Art. 8.3 Das detaillierte Vorgehen wird Art. 15 beschrieben", dito für Art. 9 und 16.

Die Klarheit könnte evtl. durch konsistentere Formulierungen erhöht werden. Könnte z.B. in Art. 16 Abs. 1 die Formulierung "… , sofern die betroffene oder beschuldigte Person Mitarbeitende oder Mitarbeitender der ETH Zürich ist" nicht durch diejenige des vorhergehenden Art. 15 Abs. 1 "… , sofern mindestens eine beteiligte Person Mitarbeitende oder Mitarbeitender der ETH Zürich ist" ersetzt werden oder umgekehrt?

Der Auftrag zu Antizipation, Pävention und Früherkennung ist klar. Allerdings finden Personen, die Unterstützung in diesen Bereichen suchen, wenig explizite Hinweise.

Fairness

Durch die systematische Klärung von Konflikten und unangemessenem Verhalten durch die Klärungsstelle werden Klärungsprozess und Verhalten der an der Klärung Beteiligten transparent. Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness werden dadurch erhöht. Wird dies angemessen deutlich?

Vgl. Art. 12, 15

Ja.

Weitere Bemerkungen

1) Die Frist von nur 3 Monaten (Art. 19) wird in folgenden Fällen als zu kurz empfunden:
a) für Studierende, welche sicherstellen wollen, die (mündlichen) Prüfungen in der Prüfungssession erfolgreich abschliessen zu können, ohne negative Auswirkungen (sollte ein Dozent betroffen sein)
b) Doktorierende, welche sich bis zum Abschluss der Dissertation durchbeissen möchten, um keinen negativen Auswirkungen durch Vorgesetzte ausgesetzt zu sein.
--> Wäre z.B. eine Erstmeldung ohne Namensnennung möglich (mit Angabe aus welchem Grund keine Details genannt werden und wann diese nachgereicht werden), gefolgt von der vollständigen Meldung, sobald sich die Person im akademischen Track gesichert fühlt?

2) Einige sprachliche Unklarheiten sind direkt im beiliegenden Dokument notiert.

25.3.24 hl/pa

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **31. März 2024** per E-Mail an die Arbeitsgruppe Systemdesign unter Leitung von Nadia Dörflinger (systemdesign@ethz.ch). Bei Fragen können Sie sich gerne ebenfalls an die Arbeitsgruppe wenden.